



Marktgemeinde WANG

3262 WANG, Oberer Markt 1, Bezirk Scheibbs, NÖ
Tel: 07488/71517 Fax: -4 E-mail: gemeindeamt@wang.at
www.wang.at www.wang.gv.at

Parteienverkehr: Montag – Freitag 08.00 – 12.00 Uhr Dienstag 16.00 – 19.00 Uhr

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 02. Juli 2015, TOP 8 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

Marktgemeinde Wang BEBAUUNGSPLAN 2015 – Urfassung

§ 1

Gemäß § 34 Abs. 1 NÖ ROG 2014 wird der Bebauungsplan 1982 der Marktgemeinde Wang durch den Bebauungsplan 2015 ersetzt.

§ 2

Die Bebauungsbestimmungen werden so abgeändert bzw. neu festgelegt, wie dies in den von der Kommunaldialog Raumplanung GmbH, Feldgasse 1, 3130 Herzogenburg, GZ 11051B, verfassten Plänen neu dargestellt ist. Die Plandarstellung besteht aus 11 Planblättern und einem Legendenblatt, sie ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3 Bebauungsvorschriften

1. Einfriedungen

Einfriedungen an bzw. gegen öffentliche Verkehrsflächen sind in Form einfacher Stab- und Maschengitter aus Holz oder Metall bzw. als optisch gegliederte Mauern auszuführen und dürfen maximal 1,80 m hoch sein. Ein Sockel darf maximal 80 cm hoch sein.

2. Private Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge:

Im Bauland-Wohngebiet muss einer der anzuordnenden Stellplätze bzw. der Garagenvorplatz mind. 5 m tief sein und darf gegen das Öffentliche gut nicht eingefriedet werden. Die Mindestanzahl der vorgeschriebenen Pflichtabstellplätze muss in Bereichen, die durch Straßen mit einer Breite von weniger als 8,5 m erschlossen werden, bei Errichtung von Wohngebäuden um den Faktor 1,5 über den dort festgelegten Werten liegen. Ergibt dieser Wert keine runde Zahl, so ist auf die nächst höhere ganze Zahl aufzurunden.

3. Dachformen:

Als Dachformen sind Sattel-, Walm-, Krüppelwalm-, Pult-, Tonnen- oder Flachdächer zulässig.

4. Farbgebung:

Die Bauwerke dürfen eine beliebige Farbgebung aufweisen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wang vom 03.09.1982 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Franz SONNLEITNER

Angeschlagen am: 03.07.2015
aAbgenommen am: 18.07.2015

Geprüft gemäß
§ 88 NÖ Gemeindeordnung 1973

St. Pölten, am 7.8.2015

NÖ Landesregierung
Im Auftrage

Lamp

